

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Primeo Netz AG

- für den Netzanschluss
- für die Netznutzung
- für die Lieferung und die Einspeisung elektrischer Energie

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen		D	Gemeinsame Bestimmungen	
1	Grundlagen und Geltungsbereich	2	16	Kommunikation	9
B	Netzanschluss		17	Messung	9
2	Netzanschlussvertrag	3	18	Pflichten der Kundschaft	10
3	Netzanschluss	3	19	Unterbrechungen	10
4	Eigentum und Eigentumsgrenze	4	20	Rechnungsstellung, Inkasso und Gebühren	11
5	Elektroinstallation der Kundschaft	4	21	Haftung	11
6	Arealnetze	5	22	Force majeure	12
7	Vergütung	5	23	Datenschutz	12
8	Vertragsdauer	6	E	Schlussbestimmungen	
C	Netznutzung, Lieferung und Einspeisung elektrischer Energie		24	Allgemeine Schlussbestimmungen	13
9	Netznutzungsvertrag und Liefervertrag für elektrische Energie in der Grund- versorgung	7	25	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	13
10	Netznutzung	7	26	Inkrafttreten	13
11	Lieferung elektrischer Energie in der Grundversorgung	7			
12	Einspeisung elektrischer Energie				
13	Freier Netzzugang	7			
14	Vergütung für Netznutzung, Lieferung und Einspeisung elektrischer Energie sowie andere Leistungen	8			
15	Vertragsdauer	8			

A Allgemeine Bestimmungen

1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für das Netzgebiet der Primeo Netz AG und regeln den Anschluss der elektrischen Anlagen der Kundschaft an das Netz, die Netznutzung, die Lieferung elektrischer Energie in der Grundversorgung an die Kundschaft sowie die Einspeisung von elektrischer Energie durch Erzeugungsanlagen.
- 1.2 Primeo Netz AG wird nachfolgend als «Primeo Energie» bezeichnet.
- 1.3 Als Netzgebiet gelten die Gebiete, die Primeo Energie als Netzbetreiber gemäss Art. 5 Abs. 1 StromVG zugeteilt wurden.¹
- 1.4 Primeo Energie ist nicht Eigentümer der gesamten im Netzgebiet befindlichen Infrastruktur (bspw. der Netzanschlüsse und des Verteilnetzes), die sich jenseits des Eigentums der Kundschaft befindet. Aus diesem Grund wird nachfolgend, sofern sich eine Bestimmung nicht zwangsläufig auf Primeo Energie sondern auf den jeweiligen Netzeigentümer bezieht, der Begriff des Netzeigentümers verwendet. Als Netzeigentümer gilt der Eigentümer der in Frage stehenden Infrastruktur.²
- 1.5 Zusätzlich zu diesen AGB gelten die bundes- und kantonalrechtlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz (StromVG), das Energiegesetz (EnG) und das Elektrizitätsgesetz (EleG), jeweils mit den entsprechenden Ausführungsverordnungen, sowie die anwendbaren technischen Werkvorschriften (WV) 1, die technischen Anschlussbedingungen (TAB)³ und die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände. Die AGB sowie allenfalls vorhandene anderslautende Vereinbarungen gehen den technischen Normen und Empfehlungen vor.
- 1.6 Als Kundschaft gilt:
- a) bei Anschlüssen an das Verteilnetz: die Eigentümerschaft der angeschlossenen elektrischen Installationen (Grund-, Liegenschafts-, Mit-, Stockwerkeigentümerschaft oder Baurechtsberechtigte).
 - b) bei Netznutzung bzw. Energiebezug: natürliche und juristische Personen, welche das Netz für den Transport elektrischer Energie nutzen (Netznutzung) bzw. von Primeo Energie elektrische Energie in der Grundversorgung beziehen (Energielieferung), insbesondere die Eigentümerschaft, bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieterschaft bzw. die Pächterinnen und Pächter von Grundstücken, Gebäuden, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen des Netzeigentümers erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
 - c) bei Anschlüssen von Energieerzeugungsanlagen an das Verteilnetz: Wer über eine Messstelle des Netzeigentümers eine Energieerzeugungsanlage betreibt (z.B. als Eigentümerschaft, Pächterinnen und Pächter oder Betreibende).
 - d) Für leer stehende bzw. nicht genutzte Räumlichkeiten gilt die Eigentümerschaft als Kundschaft. Als leer stehende oder nicht genutzte Räumlichkeiten gelten Verbrauchsstellen, für welche Primeo Energie keine andere Kundschaft gemeldet wurde.
- 1.7 Neben den vorliegenden AGB, vorbehaltlich etwaiger separater Vereinbarungen, gelten für
- den Anschluss von Speichern und Energieerzeugungsanlagen
 - die Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz
 - den Eigenverbrauch respektive den (virtuellen) Zusammenschluss zum Eigenverbrauch und lokale Elektrizitätsgemeinschaften
- spezielle Bestimmungen, insbesondere die technischen Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen und Speicher (TAB EEA)⁴.
- 1.8 Für die öffentliche Beleuchtung gelten, neben den vorliegenden AGB, separate Vereinbarungen.

¹ Eine Übersicht über die Netzgebiete ist unter primeo-energie.ch/ueber-uns/unternehmen abrufbar.

² Eine Übersicht über die Eigentümerstellung in den Netzgebieten ist unter primeo-energie.ch/ueber-uns/unternehmen abrufbar.

³ Abrufbar unter primeo-energie.ch/installationskontrolle-meldewesen.

⁴ Abrufbar unter primeo-energie.ch/eea.

B Netzanschluss

2 Netzanschlussvertrag

- 2.1 Primeo Energie offeriert der Kundschaft den Netzanschluss, gestützt auf die technischen Angaben der Kundschaft in der Anmeldung für ihren neuen oder geänderten Netzanschluss. Mit der Unterzeichnung des Netzanschlussvertrags erteilt die Kundschaft bei Neuanschluss oder Anschlussänderung den Auftrag zur Ausführung des Anschlusses.
- 2.2 Der Netzanschlussvertrag ist von der Kundschaft zu unterzeichnen. Bevollmächtigte Dritte können im Auftrag der Kundschaft unterzeichnen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Es ist eine entsprechende Vollmacht beizulegen. Im Falle von gemeinschaftlichem Eigentum haben die Beteiligten eine bevollmächtigte Vertretung zu bezeichnen. Mit der Unterzeichnung bestätigt die Kundschaft, dass sie diese AGB zur Kenntnis genommen hat.
- 2.3 Liegt kein schriftlicher Vertrag vor, kommt das Rechtsverhältnis zwischen Kundschaft und Primeo Energie mit dem Anschluss an das Verteilnetz zustande.
- 2.4 Sofern betreffend den Anschluss einer Energieerzeugungsanlage nichts Abweichendes vereinbart worden ist, gilt der Netzanschlussvertrag auch für den Anschluss der Energieerzeugungsanlage. Vor Inbetriebnahme sind die Energieerzeugungsanlage und die Netzeinspeisung durch Primeo Energie abnehmen zu lassen.

3 Netzanschluss

- 3.1 Primeo Energie schliesst das Anschlussobjekt der Kundschaft an das Verteilnetz an. Zu diesem Zweck erstellt, betreibt und unterhält sie den vereinbarten Netzanschluss und stellt die elektrische Leistung am Energieübergabepunkt im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung. Der Energieübergabepunkt befindet sich an der Eigentumsgrenze (vgl. Ziff. 4). Pro Parzelle bzw. Gebäudeeinheit wird in der Regel nur ein Netzanschluss erstellt. Bei mehreren Anschlüssen pro Parzelle bzw. Gebäudeeinheit dürfen diese nach dem (Haus-)Anschlusspunkt nicht elektrisch verbunden sein.
- 3.2 Primeo Energie bestimmt die Netzebene, an welcher der Netzanschluss erfolgt, und die weiteren Einzelheiten der Erstellung des Netzanschlusses. Ziel ist eine sichere, leistungsfähige und effiziente Netzinfrastruktur. Primeo Energie nimmt auf die Interessen der Kundschaft nach Möglichkeit Rücksicht. Wird auf ausdrücklichen Wunsch der Kundschaft eine bestimmte Erschliessungsart, die Mehrkosten verursacht, bewilligt, so hat die Kundschaft diese Mehrkosten vollständig zu tragen.

- 3.3 Erfordert der Anschluss der Kundschaft den Bau einer Transformatorenstation oder einer Verteilkabine, kann die Kundschaft verpflichtet werden, dem Netzeigentümer den Platz für die Verteilkabine bzw. den Raum schlüsselfertig für die Transformatorenstation nach ihren Vorgaben zur Verfügung zu stellen. Hat der Netzeigentümer bzw. Primeo Energie ein wesentliches Interesse, ab der Verteilkabine bzw. der Transformatorenstation Dritte zu versorgen, erhält die Kundschaft eine angemessene Entschädigung.
- 3.4 Die Kundschaft stellt Primeo Energie alle zur Beurteilung des Netzanschlusses und des Netzschutzes erforderlichen technischen und betrieblichen Daten, insbesondere ihren Leistungsbedarf, zur Verfügung.
- 3.5 Die Kundschaft hat die baulichen Voraussetzungen für die Erstellung des Netzanschlusses nach den Vorgaben von Primeo Energie auf eigene Kosten zu schaffen. Dies beinhaltet insbesondere den Kabelschutz sowie die Grabarbeiten und die dafür notwendigen Gesuche beziehungsweise Bewilligungen der jeweiligen Gemeinde.
- 3.6 Die Hauseinführungen müssen von der Kundschaft gas- und wasserdicht ausgeführt werden. Die Abdichtung der Netzkabel erfolgt durch Primeo Energie. Die Wartungsverantwortung bezüglich der Hauseinführungen sowie der Kabelabdichtung liegt allein bei der Eigentümerschaft. Primeo Energie schliesst für sich und für den Netzeigentümer jegliche Haftung nach der Inbetriebnahme des Hausanschlusses in diesem Zusammenhang aus.
- 3.7 Die Kundschaft duldet auf ihrem Grundstück die nachfolgend genannten Rechte unentgeltlich. Sie hat dem Netzeigentümer und seinen Rechtsnachfolgenden soweit erforderlich entsprechende Dienstbarkeiten einzuräumen oder zu verschaffen.
 - a) Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Leitungen und Energieabgabeanlagen zum Anschluss der Kundschaft an das Netz und zur Durchleitung für die Versorgung Dritter mit elektrischer Energie.
 - b) Die Durchleitung elektrischer Energie von Primeo Energie über die elektrische Installation der Kundschaft an Nutzungsberechtigte im Anschlussobjekt, insbesondere an Mietende, und den Abschluss entsprechender Lieferverträge.

- 3.8 Auf Anfrage hin kann Primeo Energie der Kundschaft, die an das Verteilnetz angeschlossen ist, gestatten, weitere Endverbraucherinnen und Endverbraucher diskriminierungsfrei über ihre Installation zu versorgen (z.B. Arealnetz), sofern es für Primeo Energie wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, diese Endverbraucherinnen und Endverbraucher direkt an das Verteilnetz anzuschliessen. Die Kundschaft ist besorgt, die gesetzliche Installationskontrolle für die elektrischen Installationen der Endverbraucherinnen und Endverbraucher gemäss Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) sicherzustellen. Gemäss Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) bleiben die einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer für die gesetzliche periodische Sicherheitsprüfung ihrer jeweiligen eigenen elektrischen Installationen verantwortlich. Die Kundschaft ist weiter verpflichtet, die Messung, die Energieverrechnung und die freie Wahl der Energielieferantin bzw. des Energielieferanten mit den entsprechenden Endverbraucherinnen und Endverbrauchern zu regeln und alle sich aus der Gesetzgebung zur Stromversorgung ergebenden Pflichten einzuhalten. Vorbehalten bleiben anderslautende individuelle Vereinbarungen zwischen der Kundschaft und Primeo Energie.
- 3.9 Bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gemäss Art. 17 EnG wird die Kundschaft über einen einzigen Netzanschluss direkt an das Verteilnetz angeschlossen.
- 3.10 Nach der Bewilligung der Installationsanzeige (IA) durch Primeo Energie sowie nach Unterzeichnung des Netzanschlussvertrages erfolgt die Ausführung und anschliessende Inbetriebnahme des Netzanschlusses durch Installation der Messeinrichtungen (vgl. Ziff. 17.1) durch Primeo Energie.

4 Eigentum und Eigentumsgrenze

- 4.1 Der Netzanschluss und das Verteilnetz stehen im Eigentum des Netzeigentümers. Das Eigentum des Netzeigentümers erstreckt sich bei einem Netzanschluss bis zum (Haus-)Anschlusspunkt, das heisst:
- a) Bei einem Hochspannungsanschluss mit Stickleitung bis zu den eingangsseitigen Klemmen der Eingangstrennstelle der Anlage der Kundschaft; bei einem Hochspannungsanschluss mit Ringleitung bis zu den Klemmen des Übergabeschaltapparats des Netzeigentümers;

- b) Bei einem Niederspannungsanschluss mit Kabel oder Freileitung bis zum eingangsseitigen Anschlusspunkt an der Eingangstrennstelle im Anschlusskasten bzw. Anschlussfeld des Anschlussobjekts der Kundschaft gemäss NIV Art. 2 Abs. 2. (bei Freileitungen stehen zudem der Dachständer, die Einführungsdrähte und die Abspannseile im Eigentum des Netzeigentümers).

- 4.2 Eigentumsgrenzen und Energieübergabestelle für Arealnetze und Contracting-Anlagen werden gemäss speziellen Vereinbarungen festgelegt.
- 4.3 Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen des Netzanschlusses (inkl. Rohranlage) ist für Bauten innerhalb der Bauzone die Parzellengrenze. Ausserhalb der Bauzone wird die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen bis zur Bauzonengrenze verschoben.
- 4.4 Die gas- und wasserdichte Abdichtung der Hauseinführungen liegt in der Verantwortung des Netzan Anschlussnehmers.

5 Elektroinstallation der Kundschaft

- 5.1 Jenseits der Eigentumsgrenze gemäss Ziff. 4 ist die Kundschaft für die Elektroinstallationen trotz Plombierung durch Primeo Energie bzw. durch den Netzeigentümer verantwortlich.⁵ Die Kundschaft sorgt für Erstellung, Änderung, Erweiterung und Instandhaltung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und den Werkvorschriften (WV). Im Störfall dürfen die Plomben zwecks Mängelbehebung verletzt werden. Primeo Energie ist die Deplombierung sofort anzuzeigen.
- 5.2 Besteht die Gefahr von Netzurückwirkungen, kann Primeo Energie grundsätzlich vor oder bei Bedarf nach Inbetriebnahme von elektrischen Installationen und Anlagen technische Massnahmen zu deren Vermeidung oder Behebung auf Kosten der Kundschaft vorschreiben.
- 5.3 Primeo Energie fordert die Kundschaft periodisch auf, den vom Gesetz geforderten Nachweis zu erbringen, dass ihre elektrischen Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist Primeo Energie zuzustellen. Ausgenommen ist jene Kundschaft, die direkt dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat unterstellt ist; namentlich Betriebsinhabende von Hochspannungsanlagen sowie von Spezialinstallationen. Die gesetzlich vorgeschriebene Kontrolltätigkeit gemäss Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) begründet keine Verantwortlichkeit von Primeo Energie oder des Netzeigentümers für Erstellung, Änderung, Betrieb und Wartung der elektrischen Installation.

⁵ Dies beinhaltet alle Plombierungen von z.B. HAK, Zähler, Steuersicherungen, Sperrschütz, Rundsteuerempfänger, ungezählter Teil etc.

6 Arealnetze

- 6.1 Ein Arealnetz im Sinne dieser AGB bezeichnet eine Einheit elektrischer Anlagen (Elektrizitätsleitungen und in der Regel Transformatorenstationen), die
- a) nicht im Eigentum des Netzeigentümers, sondern im Eigentum einer anderen natürlichen oder juristischen Person steht (Arealnetzeigentümerschaft) und
 - b) sich auf ein kleinräumiges Areal (d.h. auf ein oder mehrere zusammenhängende Grundstücke) ausdehnt, auf dem sich mindestens ein von der Arealnetzeigentümerschaft wirtschaftlich und juristisch unabhängiger Dritter befindet, der nicht direkt an das Verteilnetz angeschlossen ist, und
 - c) der Feinverteilung von elektrischer Energie innerhalb des Areals dient.
- 6.2 Falls die elektrischen Anlagen nur die Hausinstallationen umfassen (wie z.B. in Mehrfamilienhäusern, Liegenschaften in Siedlungen, Hochhäusern), handelt es sich nicht um Arealnetze.
- 6.3 Bei einer wesentlichen Umnutzung des Areals hat die Arealnetzeigentümerschaft das Arealnetz oder Teile davon aufzulösen und die Kundschaft auf dem Areal direkt an das Verteilnetz anzuschliessen. Die Arealnetzeigentümerschaft hat, soweit erforderlich, die Elektroinstallationen auf ihrem Areal so anzupassen, dass ein direkter Anschluss an das Verteilnetz mit separater Messung der einzelnen Kundinnen und Kunden ermöglicht wird. Sämtliche damit verbundenen Kosten trägt die Arealnetzeigentümerschaft.
- 6.4 Von einer wesentlichen Umnutzung im Sinne vorstehender Ziff. 6.3 ist insbesondere dann auszugehen, wenn der ursprüngliche Zweck des Areals (z.B. Industriebetrieb) nicht mehr gegeben ist, wenn ein Gelände neu erschlossen wird oder wenn Parzellen und Gebäude verkauft und/oder neu aufgeteilt werden.

7 Vergütung

- 7.1 Die Kundschaft vergütet Primeo Energie einmalig einen Netzanschlussbeitrag (NAB) und einen Netzkostenbeitrag (NKB).
- 7.2 Mit dem Netzanschlussbeitrag (NAB) vergütet die Kundschaft die Aufwendungen von Primeo Energie für die Erstellung des Netzanschlusses. Der Netzanschlussbeitrag bemisst sich in der Hochspannung sowie ausserhalb der Bauzone nach den effektiven Selbstkosten und in der Niederspannung innerhalb der Bauzone nach pauschalen Ansätzen abhängig von Kabellänge, notwendigem Kabelquerschnitt (Hausanschlusskabel) und Nennstromstärke in Ampere des Anschlussüberstromunterbrechers. Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz sowie Instandstellung infolge schuldhafter Beschädigung des Netzanschlusses gehen zulasten der Verursacherin beziehungsweise des Verursachers. Die Kosten zusätzlicher Netzanschlüsse (Not-/Reserve- bzw. redundante Anschlüsse) sind von der Kundschaft zu tragen. Ebenso gehen die Instandhaltung, die Demontage und der Ersatz von zusätzlichen Netzanschlüssen zulasten der Kundschaft. Mit dem Netzanschlussbeitrag erwirbt die Anschlussnehmerin bzw. der Anschlussnehmer kein Eigentum an den Anlagen des Netzeigentümers.
- 7.3 Mit dem Netzkostenbeitrag (NKB) leistet die Kundschaft einen Beitrag an die Aufwendungen für das Verteilnetz und die Transformation im Netzgebiet. Der Netzkostenbeitrag bemisst sich aufgrund pauschaler Ansätze nach der von der Kundschaft beanspruchten Netzebene und nach der zur Verfügung gestellten elektrischen Leistung für den Bezug pro Anschluss. Der Netzkostenbeitrag ist an die Parzelle gebunden und kann nicht transferiert werden. Im Rahmen eines Zusammenschlusses mehrerer Parzellen zum Eigenverbrauch können Ausnahmeregelungen getroffen werden. Jede Erhöhung der zur Verfügung gestellten Leistung hat eine Nachzahlung des Netzkostenbeitrages zur Folge. Bereits geleistete Beiträge werden grundsätzlich angerechnet. Bei einer Reduktion der zur Verfügung gestellten Leistung erfolgt keine Rückerstattung. Bei Neuparzellierung von Grundeigentum wird die gesamte eingekaufte elektrische Leistung der Herkunftsparzelle zugeteilt, sofern keine anderslautende schriftliche Mitteilung der Kundschaft erfolgt. Mit dem Netzkostenbeitrag erwirbt die Anschlussnehmerin bzw. der Anschlussnehmer kein Eigentum an den Anlagen des Netzeigentümers.

- 7.4 Bei der Gründung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV, Art. 17 EnG) müssen die verbleibenden Kapitalkosten der nicht mehr oder nur noch teilweise genutzten Anlagen vom ZEV bzw. von der Grundeigentümerschaft anteilmässig abgegolten werden.
- 7.5 Dient ein Netzanschluss gemeinsam mehreren Anschlussobjekten, haftet die Kundschaft solidarisch für den Netzanschlussbeitrag (NAB) und den Netzkostenbeitrag (NKB). Sie regelt die Kostentragung unter den Parteien im Innenverhältnis.
- 7.6 Bei temporären Netzanschlüssen (z.B. Installationen für Baustellen, Schausteller, Festhütten) entfallen der Netzanschlussbeitrag (NAB) und der Netzkostenbeitrag (NKB). Die Arbeiten von Primeo Energie für den temporären Netzanschluss an einer Transformatorenstation oder Verteilkabine werden der Kundschaft nach pauschalen Ansätzen oder zu Selbstkosten verrechnet.
- 7.7 Für die Kundschaft mit Energieerzeugungsanlagen und/oder Speicher werden keine Netzkostenbeiträge für die einspeiseberechtigte Leistung verrechnet. Für die bezugsberechtigte Leistung gelten die Regelungen unter Ziff. 7.3.
- 7.8 Durch die Kundschaft veranlasste endgültige oder vorübergehende Veränderungen oder Verstärkungen des Netzanschlusses werden ihr in Rechnung gestellt.
- 7.9 Die Vergütung wird in der Netzanschluss-Offerte von Primeo Energie festgelegt und richtet sich nach einheitlichen Ansätzen.
- 7.10 Sofern bei Vergütungsangaben nicht anders vermerkt, verstehen sich alle Vergütungen exklusive Abgaben und Steuern (Mehrwertsteuer), welche von der Kundschaft zusätzlich zu entrichten sind. Sollten in Zukunft Abgaben, Steuern oder sonstige Belastungen neu erhoben werden oder sich verändern, ist Primeo Energie berechtigt, die Vergütung um diese Beträge anzupassen.
- 7.11 Für die Erbringung von zusätzlichen Dienstleistungen gegenüber der Kundschaft kann Primeo Energie eine angemessene Vergütung verlangen.

8 Vertragsdauer

- 8.1 Der Netzanschlussvertrag hat eine unbestimmte Laufzeit.
- 8.2 Die Kundschaft kann den Netzanschlussvertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats kündigen. Primeo Energie ist in folgenden Fällen zur Kündigung berechtigt:
- a) wenn der Netzanschluss nicht genutzt wurde,
 - b) wenn der Netzanschluss nicht genutzt wird und Anpassungen am Netzanschluss erforderlich sind,
 - c) bei Abbruch des Anschlussobjekts.
- 8.3 Jede Partei kann den Netzanschlussvertrag mit einer Frist von 10 Tagen auf das Ende eines Kalendermonats kündigen, wenn die andere Partei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Zuvor ist die säumige Partei zu mahnen, die Kündigung anzudrohen und eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustands anzusetzen, es sei denn, aus den Umständen oder dem Verhalten der Partei ergibt sich, dass einer Mahnung keine Folge geleistet wird oder dass die Partei nicht in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen.
- 8.4 In jedem Fall endet der Netzanschlussvertrag so lange nicht, als über den Netzanschluss durch die Kundschaft oder Dritte die Netznutzung erfolgt.
- 8.5 Bei Vertragsaufhebung nimmt Primeo Energie den Netzanschluss ausser Betrieb. Die Kundschaft informiert Primeo Energie frühzeitig über eine vorzunehmende Ausserbetriebnahme. Die Kosten für eine Ausserbetriebnahme sind von der Kundschaft vollumfänglich zu tragen. Erst nach der Ausserbetriebnahme wird das Vertragsverhältnis beendet.

C Netznutzung, Lieferung und Einspeisung elektrischer Energie

9 Netznutzungsvertrag, Liefervertrag für elektrische Energie in der Grundversorgung und Einspeisevertrag für elektrische Energie

- 9.1 Der Netznutzungsvertrag und/oder der Liefervertrag für elektrische Energie in der Grundversorgung und/oder Einspeisevertrag für elektrische Energie bilden sich aus folgenden Elementen:
- a) wenn vorhanden, einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Kundschaft und Primeo Energie.
 - b) den vorliegenden AGB von Primeo Energie.
 - c) dem aktuellen Preisblatt für die Netznutzung bzw. für die Lieferung elektrischer Energie in der Grundversorgung und/oder für die Einspeisung der elektrischen Energie. Die jeweils aktuellen Preisblätter sind auf der Website von Primeo Energie abrufbar (primeo-energie.ch).
- 9.2 Das Rechtsverhältnis zwischen der Kundschaft und Primeo Energie entsteht mit der Anmeldung der Kundschaft bei Primeo Energie, spätestens jedoch mit dem Energiebezug bzw. der Energieeinspeisung.
- 9.3 Die Kundschaft, welche von ihrem Recht auf Netzzugang Gebrauch macht, bleibt auch im Falle einer Stellvertretung durch ihre Lieferantin bzw. ihren Lieferanten elektrischer Energie Vertragspartnerin bzw. Vertragspartner des Netznutzungsvertrages und Schuldnerin bzw. Schuldner für die Netznutzung gegenüber Primeo Energie.

10 Netznutzung

- 10.1 Primeo Energie transportiert die elektrische Energie über das Netz bis zum Energieübergabepunkt (Ziff. 3.1). Der Transport elektrischer Energie jenseits des Energieübergabepunktes liegt nicht in der Verantwortung von Primeo Energie. Im Falle von Arealnetzen mit Belieferung von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in der Grundversorgung gilt Ziff. 6.
- 10.2 Die Netznutzung wird in der Regel innerhalb der üblichen Toleranzen für Nennspannung und Frequenz gemäss der Norm SN/EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen» ermöglicht.
- 10.3 Der Transport der elektrischen Energie erfolgt, sofern der Netzanschluss und die Messeinrichtung, über die die Kundschaft elektrische Energie bezieht oder einspeist, mittels eines gültigen Netzanschlussvertrages mit der Eigentümerschaft des Anschlussobjektes, betrieben werden.
- 10.4 Die Laststeuerung bestimmter Elektroverbraucher, Energieerzeugungsanlagen und Speicher kann aufgrund separater Vereinbarung erfolgen. Die Verantwortung und die Kosten für die richtige Verwendung der Steuersignale trägt die Kundschaft.
- 10.5 Im Arealnetz werden sämtliche Vereinbarungen zur Netznutzung zwischen Primeo Energie und der Arealnetzeigentümerschaft/-betreiberschaft in einem separaten Arealnetznutzungsvertrag geregelt.

11 Lieferung elektrischer Energie in der Grundversorgung

- 11.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefert Primeo Energie der Kundschaft den gesamten Bedarf an elektrischer Energie (Vollversorgung) in der Grundversorgung.
- 11.2 Ohne anderslautende Mitteilung der Kundschaft liefert Primeo Energie ihr Standardprodukt elektrischer Energie gemäss Preisblatt.
- 11.3 Primeo Energie liefert die elektrische Energie bis zum Energieübergabepunkt des Netzanschlusses, über den die Kundschaft elektrische Energie bezieht. Die Lieferung elektrischer Energie jenseits des Energieübergabepunktes ist nicht Sache von Primeo Energie.
- 11.4 Die Weitergabe der von Primeo Energie gelieferten elektrischen Energie an Dritte bedarf, ausser im Rahmen von Ladedienstleistungen, grundsätzlich der Zustimmung von Primeo Energie. Es dürfen keine Zuschläge auf die Preise von Primeo Energie erhoben werden. Dies gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Campingplätzen und dergleichen.

12 Einspeisung elektrischer Energie

- 12.1 Sofern nichts Anderes vereinbart ist, übernimmt Primeo Energie die elektrische Energie ab dem Energieübergabepunkt des Netzanschlusses, über den die Kundschaft elektrische Energie einspeist.
- 12.2 Primeo Energie erfasst bei einer allfälligen Abnahme von Herkunftsnachweisen einen Dauerauftrag im Herkunftsnachweissystem der Pronovo AG. Der Dauerauftrag gilt als abgeschlossen und ist im Herkunftsnachweissystem registriert, sobald er von allen beteiligten Parteien bestätigt beziehungsweise akzeptiert wurde.

13 Freier Netzzugang

- 13.1 Die Kundschaft mit freiem Netzzugang wird von der gewählten Lieferantin bzw. vom gewählten Lieferanten mit elektrischer Energie versorgt. Stellt die Lieferantin bzw. der Lieferant elektrischer Energie die Versorgung der Kundschaft ein, hat die Kundschaft ihre Versorgung mittels Vertragsabschluss mit einer neuen Lieferantin bzw. einem neuen Lieferanten elektrischer Energie sicherzustellen.

- 13.2 Wird Primeo Energie das Ende der Lieferung mit elektrischer Energie durch die gewählte Lieferantin bzw. den gewählten Lieferanten im freien Strommarkt angezeigt und erhält Primeo Energie bis 10 Arbeitstage vor dem Lieferende keine Mitteilung, wer neu Lieferantin bzw. Lieferant elektrischer Energie ist, oder fällt die von der Kundschaft gewählte Lieferantin bzw. der Lieferant aus, erfolgt die Versorgung mit elektrischer Energie durch Primeo Energie. Es kommt automatisch ein Liefervertrag für elektrische Energie zwischen der Kundschaft und der von Primeo Energie bezeichneten Lieferantin bzw. dem von Primeo Energie bezeichneten Lieferanten elektrischer Energie zustande (Ersatzversorgung).
- 13.3 Die Kundschaft kann für ihre einzuspeisende elektrische Energie den Abnehmer wählen. Endet diese Abnahme, hat die Kundschaft die Abnahme elektrischer Energie durch einen neuen Abnehmer sicherzustellen.
- 13.4 Wird Primeo Energie das Ende der Abnahme elektrischer Energie durch den gewählten Abnehmer angezeigt und wird Primeo Energie bis 10 Arbeitstage vor dem Abnahmeende kein neuer Abnehmer elektrischer Energie mitgeteilt oder fällt der von der Kundschaft gewählte Abnehmer aus, erfolgt die Abnahme der elektrischen Energie durch Primeo Energie. Es kommt für die entsprechende Produktionsart ein Einspeisevertrag für elektrische Energie zwischen der Kundschaft und der Primeo Energie zustande.
- 14 Vergütung für Netznutzung, Lieferung und Einspeisung elektrischer Energie sowie andere Leistungen**
- 14.1 Die Kundschaft vergütet Primeo Energie die bezogene elektrische Energie gemäss Netznutzungs- und/oder Liefervertrag für elektrische Energie in der Grundversorgung. Die Vergütung berechnet sich gemäss den gültigen Preisblättern von Primeo Energie.
- 14.2 Die Zuordnung einer Kundengruppe erfolgt durch Primeo Energie. Grundpreise und Messtarife sind von der Kundschaft auch zu entrichten, wenn keine elektrische Energie bezogen wird (z.B. bei Leerständen, Ferien-, Wochenendhäusern). Bei pauschaler Festlegung der bezogenen elektrischen Energie (vgl. Ziff. 17.2.1) erfolgt die Berechnung der Vergütung entsprechend dem gültigen Preisblatt der Kundengruppe.
- 14.3 Grund- und Leistungspreise sowie Messtarife sind nicht zu entrichten, wenn der Bezug elektrischer Energie für mehr als sechs Monate mittels Demontage der Messeinrichtung stillgelegt wird. Liegt der Beginn respektive das Ende der Lieferung elektrischer Energie innerhalb einer Abrechnungsperiode, sind Grund-, Leistungspreise sowie Messtarife pro rata temporis zu vergüten.
- 14.4 Die Vergütung von Primeo Energie an die Kundschaft für die Einspeisung von elektrischer Energie durch Energieerzeugungsanlagen und eventuelle Abnahme von Herkunftsnachweisen berechnet sich gemäss den gültigen Preisblättern von Primeo Energie, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung vorliegt.
- 14.5 Bei Preisänderungen innerhalb einer Abrechnungsperiode erfolgt die Aufteilung der gemessenen elektrischen Energie pro rata temporis. Darauf basierend wird die Vergütung für die bezogene und/oder eingespeiste elektrische Energie berechnet.
- 14.6 Für die Erbringung von zusätzlichen Dienstleistungen für die Kundschaft (beispielsweise Zwischenableseung, Papierrechnungen, Rechnerkopien und individuelle Auswertungen) kann Primeo Energie eine angemessene Vergütung verlangen. Diese Vergütungen sind auf primeo-energie.ch/gebuehren aufrufbar.
- 15 Vertragsdauer**
- 15.1 Der Netznutzungsvertrag, der Liefervertrag für elektrische Energie in der Grundversorgung und Einspeisevertrag für elektrische Energie haben eine unbestimmte Laufzeit, sofern keine anderweitig schriftliche Vereinbarung vorliegt.
- 15.2 Der Netznutzungsvertrag, der Liefervertrag für elektrische Energie in der Grundversorgung und Einspeisevertrag für elektrische Energie enden mit der Abmeldung der Kundschaft bei Primeo Energie. Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn die Kundschaft keine elektrische Energie mehr von Primeo Energie bezieht oder einspeist.
- Der Liefervertrag für elektrische Energie in der Grundversorgung endet zudem, wenn die Kundschaft ihren Anspruch auf Netzzugang unter Einhaltung der festgelegten Verbrauchsgrenze und der gesetzlichen Mitteilungsfrist geltend macht.
- Der Einspeisevertrag für elektrische Energie endet zudem, wenn die Kundschaft unter Einhaltung der (gesetzlichen) Mitteilungsfrist einen anderen Abnehmer wählt.
- 15.3 Jede Partei kann den Netznutzungsvertrag bzw. den Liefervertrag für elektrische Energie in der Grundversorgung bzw. den Einspeisevertrag für elektrische Energie ausserordentlich mit einer Frist von 10 Tagen auf das Ende eines Kalendermonats kündigen, wenn die andere Partei ihren vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere auch ihren Zahlungspflichten, nicht nachkommt. Zuvor ist die säumige Partei zu mahnen, die Kündigung anzudrohen und eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustands anzusetzen. Es sei denn, aus den Umständen oder dem Verhalten der Partei ergibt sich, dass einer Mahnung keine Folge geleistet wird oder dass die Partei nicht in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

D Gemeinsame Bestimmungen

16 Kommunikation

Primeo Energie kann der Kundschaft vertragsrelevante Informationen (z.B. Rechnungen, Mahnungen, Produkte- oder AGB-Änderungen, betriebliche Informationen wie Wartungsarbeiten etc.) postalisch oder elektronisch auf die letzte angegebene E-Mail-Adresse oder über andere elektronische Kommunikationskanäle, wie insbesondere das Kundenportal, rechtsgültig zustellen. Die Kundschaft teilt Primeo Energie Änderungen der entsprechenden Daten mit.

17 Messung

17.1 Messeinrichtung

- 17.1.1 Die Art des Messmittels bestimmt Primeo Energie. Primeo Energie installiert, betreibt und unterhält die Mess- und Zusatzeinrichtungen, die für die Abrechnung der Energielieferung, der Einspeisung und der Netznutzung gegenüber der Kundschaft notwendig sind. Art und Umfang dieser Einrichtungen richten sich nach den Werkvorschriften (WV) bzw. den technischen Anschlussbedingungen (TAB) und/ oder den technischen Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen und Speicher (TAB EEA). Arbeiten von Primeo Energie an den Mess- und Zusatzeinrichtungen (z.B. Zählerablesung, Zähler- auswechslung etc.) begründen keine Kontroll-, Wartungs-, Melde- oder sonstigen Pflichten bezüglich der im Eigentum der Kundschaft stehenden elektrischen Installationen. Ist gemäss den Anforderungen der Kundschaft die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu ihren Lasten.

- 17.1.2 Die Mess- und Zusatzeinrichtungen verbleiben im Eigentum des Netzeigentümers.⁶

- 17.1.3 Werden Mess- und Zusatzeinrichtungen oder Plomben beschädigt und/oder manipuliert und kann die Verursacherin bzw. der Verursacher nicht ermittelt werden, haftet die Kundschaft für den entstandenen Sachschaden und die erfolgte Energielieferung, den Energiebezug und die Netznutzung.

Es ist der Kundschaft untersagt, werkseitige Steuerungen oder Steuerungskabel, die zur Ansteuerung von Photovoltaikanlagen (PVA) und Ladestationen verwendet werden, zu manipulieren oder zu verändern.

17.2 Messung

- 17.2.1 Die Netznutzung und die von der Kundschaft bezogene bzw. eingespeiste Energie werden durch Messung ermittelt. Primeo Energie bestimmt, ob Wirk-, Blindenergie, elektrische Leistung und/oder das Lastprofil gemessen werden. Bei gleichmässigem oder geringem respektive aufgrund der Trägheit der Messgeräte nicht messbarem Energiebezug bzw. nicht messba-

rer Energieeinspeisung kann Primeo Energie die Netznutzung und die von der Kundschaft bezogene bzw. eingespeiste Energie pauschal festlegen.

- 17.2.2 Die von der Messeinrichtung registrierte bezogene bzw. eingespeiste elektrische Energie wird in einem von Primeo Energie bestimmten Turnus abgelesen.

Die Kundschaft kann auch angehalten werden, die Messeinrichtung entschädigungslos selbst abzulesen und Primeo Energie die Zählerstände zu melden.

- 17.2.3 Die Kundschaft kann eine Kontrollmessung durch Primeo Energie oder eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine unbeteiligte Eichstelle verlangen. Die Kosten trägt Primeo Energie, wenn die Kontrollmessung respektive die Nachprüfung ergibt, dass die Messung fehlerhaft war.

- 17.2.4 Fehler bei der Messung sind in Umfang und Dauer von jener Partei zu belegen, welche sich darauf beruft. Lässt sich die Dauer der Fehlmessung nicht sicher feststellen, so wird nur für die laufende Rechnungsperiode berichtet. Ist der Umfang der Abweichung nicht einwandfrei festzustellen, so ermittelt Primeo Energie den Bezug bzw. die Einspeisung elektrischer Energie aufgrund der vorangegangenen Rechnungsperiode unter angemessener Berücksichtigung der aktuellen Verhältnisse.

- 17.2.5 Unabhängig von der belegten Dauer einer Fehlmessung werden gemäss Obligationenrecht nicht mehr als die Bezüge bzw. Einspeisungen der fünf Jahre vor dem Erkennen der Fehlmessung korrigiert.

- 17.2.6 Bei absichtlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch die Kundschaft und bei widerrechtlicher Netznutzung hat die Kundschaft die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen zu bezahlen oder die zu hoch erhaltenen Vergütungen zu erstatten. Hinzu kommt eine Entschädigung für die verursachten Umtriebe. Primeo Energie behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

- 17.2.7 Erfolgt aufgrund eines Fehlers in der Elektroinstallation (Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen) ein erhöhter Bezug elektrischer Energie, hat die Kundschaft keinen Anspruch auf Reduktion der gemessenen Netznutzung bzw. des gemessenen Bezugs elektrischer Energie.

- 17.2.8 Betreibt Primeo Energie im Rahmen einer separaten Vereinbarung für die Kundschaft Hochspannungsanlagen, erfolgt die Messung der bezogenen elektrischen Energie gemäss der separaten Vereinbarung.

17.3 Smart Meter

- 17.3.1 Primeo Energie setzt bei ihrer Kundschaft grundsätzlich Smart Meter (intelligente Zähler mit Fernauslesung) ein. Die Messdaten von Smart Meter werden von Primeo Energie grundsätzlich fernausgelesen.

⁶ Dies beinhaltet Zusatzeinrichtungen wie Rundsteuerempfänger, Wandler, Prüfklemmen, Datenkonzentratoren etc.

17.3.2 Die (fernausgelesene) Verbrauchsdaten werden zum Zweck der Rechnungsstellung (ordentliche Abrechnung, Auszug, Einzug, Leerstand) in der dazu notwendigen Häufigkeit erfasst und abgerechnet.

17.3.3 Primeo Energie ist berechtigt, alle notwendigen technischen Daten für einen sicheren und effizienten Netzbetrieb, die Netzbilanzierung und die Netzplanung zu erfassen.

17.3.4 Die von Primeo Energie erhobenen Daten werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben gespeichert und anschliessend gelöscht.

18 Pflichten der Kundschaft

18.1 Die Kundschaft duldet den Zutritt von Primeo Energie und den von dieser beauftragten Personen zu deren Anlagen und denjenigen der Kund- oder Eigentümerschaft. Insbesondere duldet die Kundschaft den Zutritt zum Netzanschluss und zu den Messeinrichtungen zum Zweck der Ablesung, der Kontrolle und des Unterhalts sowie zur Einschränkung und Unterbrechung der Energielieferung an bzw. der Einspeisung durch die Kundschaft oder an Dritte bei Vorliegen eines Unterbrechungsgrundes während der üblichen Geschäftszeiten. Bei Störungen der allgemeinen Energieversorgung gewährt die Kundschaft den Zutritt zu jeder Zeit und ohne Voranmeldung. Bei Abwesenheit der Kundschaft sind Primeo Energie und die von dieser beauftragten Personen bei Störungen der allgemeinen Energieversorgung nach Ausschöpfung aller milderer Mittel, die eine Behebung der Störung innert nützlicher Frist ermöglichen, berechtigt, sich Zutritt zu den Anlagen zu verschaffen (bspw. durch Beizug eines Schlüsseldienstes, der Polizei oder mittels Grabungen). Verschafft sich Primeo Energie bei Abwesenheit der Kundschaft Zutritt und entsteht der Kundschaft dadurch ein Schaden, so ersetzt Primeo Energie der Kundschaft diesen Schaden.

18.2 Die Kundschaft informiert Primeo Energie frühzeitig über:

- a) jeden Wechsel der Lieferantin bzw. des Lieferanten elektrischer Energie. Dies auch in Fällen, in welchen die Lieferung elektrischer Energie nicht durch Primeo Energie erfolgt. Jeder Wechsel ist unverzüglich unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen mitzuteilen. Die Information kann durch die neue Lieferantin bzw. den neuen Lieferanten elektrischer Energie erfolgen.
- b) erhebliche Energiebedarfs-, Leistungsbedarfs- und Lastprofilveränderungen.
- c) sämtliche vertragsrelevanten Änderungen, insbesondere Einzug, Umzug, Namenswechsel, Wechsel der Eigentümerschaft, jeweils unter Angabe des genauen Änderungszeitpunktes. Die Kundschaft meldet diesen Zeitpunkt frühzeitig und bei Wechsel der Eigentümerschaft schriftlich, mindestens jedoch 10 Tage vorher an.

d) festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtung, der Empfänger der Steuersignale oder an den Stromzuführungseinrichtungen. Die Meldung hat unverzüglich zu erfolgen.

18.3 Zur Vermeidung von Störungen im Netz sind jegliche Manipulationen am oder Eingriffe in den Netzanschluss und in das Netz sowie die Verursachung von Netzzrückwirkungen unzulässig. Die Eigentümerschaft oder die Kundschaft sorgt dafür, dass diese nicht vorkommen. Bei Zuwiderhandlungen trägt die Eigentümerschaft oder die Kundschaft die Kosten für die Suche und Behebung einer allfälligen Störung des Netzbetriebes. Die Kundschaft sorgt für eine ausreichende Haftpflichtversicherung ihrer Anlagen.

18.4 Die Kundschaft hat eigenverantwortlich alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren technischen Anlagen und Elektrogeräten Störungen, Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die durch Stromunterbrüche, Wiedereinschaltungen, Steuerimpulse oder betriebsbedingte Massnahmen von Primeo Energie entstehen könnten.

19 Unterbrechungen

19.1 Primeo Energie erbringt ihre Leistungen (Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie in der Grundversorgung) gemäss diesen AGB in der Regel ohne Unterbruch. Primeo Energie kann ihre Leistungen zeitweise oder dauernd einschränken oder unterbrechen, wenn die Wiederherstellung des regulären Zustandes wirtschaftlich oder technisch nicht zumutbar ist, wie insbesondere in den nachfolgend genannten Fällen. Primeo Energie informiert rechtzeitig und in geeigneter Form, soweit dies möglich ist und die Wiederherstellung dadurch nicht verzögert wird.

- a) Bei Arbeiten, insbesondere Reparaturen, im Netz oder in Netzen Dritter.
- b) Bei Störungen oder Überlastungen im Netz oder in Netzen Dritter.
- c) Wenn der Netzanschluss oder die Messeinrichtung, über die die Kundschaft elektrische Energie bezieht oder einspeist, nicht in Betrieb steht.
- d) Bei Unterbrechungen der Energiezufuhr von Lieferantinnen und Lieferanten von Primeo Energie, bei Energieknappheit und wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann.
- e) Zur Vermeidung störender Netzzrückwirkungen.
- f) Bei behördlich angeordneten Massnahmen.
- g) Bei Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Erdbeben, Gewitter, Wind, Schnee, Eis, höhere Gewalt, Sabotage, Streik, Unruhen, Krieg oder kriegsähnliche Zustände oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse.
- h) Zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die Sicherheit von Personen und Anlagen.

19.2 Primeo Energie ist berechtigt, ihre Leistungen nach vorheriger Mahnung und Ankündigung in den nachfolgend genannten Fällen zeitweise oder dauernd einzuschränken oder zu unterbrechen. Für die Einschränkung respektive Unterbrechung und die Wiederaufnahme wird eine kostendeckende Bearbeitungsgebühr erhoben.

- a) Wenn die Kundschaft gegen wesentliche gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV), verstösst.
- b) Bei rechtswidrigem Anschluss oder rechtswidriger Netznutzung und/oder rechtswidrigem Bezug oder rechtswidriger Einspeisung elektrischer Energie.
- c) Wenn die Kundschaft Zahlungsverpflichtungen aus dem Netzanschluss-, Netznutzungs- oder Liefervertrag für elektrische Energie in der Grundversorgung oder ihrer Pflicht zur Vorauszahlung gemäss Ziff. 20.7 nicht nachkommt.
- d) Wenn die Kundschaft Primeo Energie den Zutritt zu ihren oder den Anlagen des Netzeigentümers, insbesondere zu den Messeinrichtungen, nicht ermöglicht.
- e) Wenn die Kundschaft bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus ihren Anlagen keine Abhilfe schafft.
- f) Wenn die Kundschaft in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Vertragsbestimmungen verstösst.
- g) Bei Ende der Netznutzung oder der Lieferung elektrischer Energie in der Grundversorgung gemäss Ziff. 15.

19.3 Die Unterbrechung befreit die Kundschaft nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber Primeo Energie. Aus der rechtmässigen Einschränkung oder Unterbrechung durch Primeo Energie entsteht der Kundschaft kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

20 Rechnungsstellung, Inkasso und Gebühren

20.1 Unabhängig von der Nutzung des Netzanschlusses stellt Primeo Energie der Kundschaft nach Fertigstellung des Netzanschlusses den Netzabschlussbeitrag (NAB) und den Netzkostenbeitrag (NKB) in Rechnung. Primeo Energie kann bei Bedarf Akontorechnungen nach dem Leistungsfortschritt erstellen.

20.2 Ab Beginn der Netznutzung bzw. Lieferbeginn (vgl. Ziff. 9.2) wird der Kundschaft regelmässig Rechnung für den Bezug oder Vergütung für die Einspeisung gestellt. Primeo Energie erhebt für die Abrechnung im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen die notwendigen Daten in der erforderlichen Periodizität.

Primeo Energie legt den Turnus der Rechnungsstellung fest. Bei mehrmonatigen Ableseperioden kann Primeo Energie Akontorechnungen aufgrund geschätzter Netznutzung beziehungsweise Bezug elektrischer Energie stellen.

20.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, stellt Primeo Energie der Kundschaft direkt Rechnung.

20.4 Die Rechnung wird kostenlos digital übermittelt. Papierrechnungen werden gegen eine Gebühr ausgestellt. Diese Gebühr deckt die Kosten für Druck, Versand und Verwaltung und ist auf www.primeo-energie.ch/gebuehren abrufbar.

20.5 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum. Danach gerät die Kundschaft ohne Mahnung in Verzug. Nach Ablauf der Zahlungsfrist können Verzugszinsen für nicht fristgerecht eingegangene Zahlungen respektive ausstehende Rechnungsbeträge in Rechnung gestellt werden. Es können kostendeckende Mahngebühren sowie Gebühren für Inkassomassnahmen erhoben werden. Diese Gebühren sind auf primeo-energie.ch/gebuehren aufrufbar.

20.6 Primeo Energie kann jederzeit Dritte für das Inkasso beiziehen. Der Kundschaft können dadurch weitere Kosten entstehen.

20.7 Bei wiederkehrendem Zahlungsverzug der Kundschaft oder wenn absehbar ist, dass die Kundschaft die Vergütungen für zukünftige Bezüge elektrischer Energie nicht begleichen können, kann Primeo Energie die Sicherstellung zukünftiger Bezüge elektrischer Energie durch angemessene Vorauszahlung, in der Regel für 3 bis 6 Monate, einverlangen.

20.8 Belasten Dritte aufgrund der Zahlung der Kundschaft Primeo Energie mit Gebühren (z.B. für Bareinzahlung am Postschalter, Überweisung), kann Primeo Energie die Gebühren der Kundschaft nachbelasten.

21 Haftung

21.1 Die Haftung von Primeo Energie richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung von Primeo Energie und ihren Hilfspersonen ist ausgeschlossen, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Einschränkungen oder Unterbrechungen der Netznutzung (vgl. Ziff. 19), aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, aus störenden Netzurückwirkungen oder aus Oberschwingungen erwächst. Ebenso übernimmt Primeo Energie keine Haftung für entgangene Erträge aus der Rücklieferung von elektrischer Energie in das Verteilnetz.

21.2 Die Kundschaft haftet für Schäden von Primeo Energie und vom Netzeigentümer, die die Kundschaft, insbesondere durch vorschriftswidrige Benutzung ihrer elektrischen Einrichtungen, schuldhaft verursacht.

22 Force majeure

Sollte eine Partei aufgrund eines Hindernisses, welches ausserhalb ihrer Kontrolle liegt und zur Zeit des Vertragsschlusses weder vorhergesehen noch verhindert werden konnte (höhere Gewalt, z.B. Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen, Pandemien und behördliche Anordnungen), ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen können, so hat sie den Vertrag nicht verletzt. Jede Partei ist jedoch verpflichtet, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um das Hindernis so rasch wie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zu überwinden und den vertraglichen Pflichten wieder nachzukommen.

Ein entsprechendes Hindernis ist der anderen Partei umgehend zu melden und über Einzelheiten, insbesondere dessen Dauer und Einfluss auf die Erfüllung der Vertragspflichten, zu informieren.

23 Datenschutz

- 23.1 Mit der Angabe von Personendaten erklärt sich die Kundschaft damit einverstanden, dass Primeo Energie ihre Personendaten zu folgenden Zwecken bearbeiten kann:
- a) zur Erfüllung und Abwicklung von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen,
 - b) zur Überprüfung der Zugangsberechtigung und Verwaltung des Benutzerkontos (falls eine Anmeldung durch die Nutzerin bzw. den Nutzer erfolgt ist),
 - c) zur Entwicklung und Pflege der Beziehung zu Kundinnen und Kunden im regulierten Tätigkeitsbereich der Primeo Energie,
 - d) zur bedarfsgerechten Ausgestaltung und Verbesserung von Angeboten, Produkten und Informationen im regulierten Tätigkeitsbereich der Primeo Energie,
 - e) zur Auswertung des individuellen Energieverbrauchs und Nutzerverhaltens zur persönlichen Information der Kundschaft.

- 23.2 Als Personendaten werden alle Angaben bezeichnet, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen. Darunter fallen Informationen wie Vorname und Name, Anrede, Postadresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, IP-Adresse, Zahlungsinformationen und ähnliche Angaben.
- 23.3 Primeo Energie kann Personendaten auch von Dritten beschaffen und durch Dritte bearbeiten lassen. Sie vergewissert sich, dass dabei die Datensicherheit gewährleistet ist.
- 23.4 Das Datenschutzgesetz gewährt der Kundschaft den Anspruch, unentgeltlich zu erfahren, ob und welche Personendaten Primeo Energie über sie speichert. Zudem steht der Kundschaft das Recht zu, falsche Angaben berichtigen und löschen zu lassen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufbewahrungspflichten. Auskunftsbegleichen sind schriftlich zusammen mit einer Kopie eines Identitätsausweises an Primeo Energie, Datenschutzbeauftragter, Weidenstrasse 27, 4142 Münchenstein, zu richten. Auskünfte werden schriftlich nach Prüfung der Identität an die hinterlegte Postadresse zugestellt.
- 23.5 Primeo Energie betreibt sichere Datennetze, die den jeweils geltenden technischen Standards entsprechen. Es werden angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen getroffen, um Daten der Kundschaft gewissenhaft vor Verlust, Zerstörung, Verfälschung, Manipulation oder unberechtigtem Zugriff zu schützen.

E Schlussbestimmungen

24 Allgemeine Schlussbestimmungen

- 24.1 Primeo Energie darf sich zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Wahrnehmung ihrer Rechte Dritter bedienen.
- 24.2 Jede Partei ist verpflichtet, die aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger mit der Pflicht zur Weiterübertragung zu übertragen und die andere Partei so früh als möglich darüber zu informieren.
- 24.3 Primeo Energie ist berechtigt, die genannten Verträge oder einzelne Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung der Kundschaft auf Dritte zu übertragen.
- 24.4 Primeo Energie behält sich vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ganz oder teilweise zu ändern. Änderungen gibt Primeo Energie der Kundschaft in geeigneter Weise bekannt. Ohne schriftlichen Widerspruch der Kundschaft innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntgabe werden die Änderungen und Ergänzungen für die Kundschaft verbindlich.
- 24.5 Die jeweils gültigen Preisblätter für die Netznutzung, die Lieferung elektrischer Energie in der Grundversorgung, die Einspeisung von elektrischer Energie sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden auf der Website primeo-energie.ch publiziert oder der Kundschaft zugestellt. Erfolgt die Publikation auf der Website primeo-energie.ch, so kann die Kundschaft die Zustellung des für sie gültigen Dokuments bei Primeo Energie telefonisch veranlassen. Änderungen und Ergänzungen von schriftlichen Vereinbarungen betreffend die Netznutzung, Lieferung elektrischer Energie in der Grundversorgung und Einspeisung von elektrischer Energie, inklusive der Wegbedingung dieses Schriftformerfordernisses, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.
- 24.6 Sollte sich eine Bestimmung des Netzanschluss-, Netznutzungs-, Liefer- oder Einspeisevertrages für elektrische Energie aus irgendwelchen Gründen als ungültig erweisen, so sind die restlichen Bestimmungen davon nicht betroffen. Die Parteien bemühen sich in diesem Fall, die ungültige Bestimmung durch eine dem ursprünglichen Willen möglichst nahekommende Ergänzung zu ersetzen. Das Entsprechende gilt für unbeabsichtigte Lücken.

25 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Arlesheim. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände. Es ist schweizerisches materielles Recht anwendbar.

26 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. Januar 2027 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Primeo Netz AG für den Netzanschluss, die Netznutzung und für die Lieferung und die Einspeisung elektrischer Energie und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Aare Versorgungs AG (AVAG) für den Netzanschluss, die Netznutzung und für die Lieferung und die Einspeisung elektrischer Energie.